

Gasversorgung Romanshorn AG



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Biogas für Kunden, die bezüglich Erdgas-Lieferung in keinem direktem Vertragsverhältnis mit der Gasversorgung Romanshorn AG stehen.

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen sind immer mit gemeint.

Bei Bio-Erdgas handelt es sich um Gas aus einer Biogas-Anlage, das zu Erdgas-Qualität aufbereitet wurde. Das eingespeiste Bio-Erdgas wird im Folgenden als „Biogas“ bezeichnet. Die Gasversorgung Romanshorn AG speist Biogas in ihr Erdgas-Netz ein oder erwirbt bei Einspeisung in andere Erdgas-Netzwerke entsprechende Zertifikate und verkauft den ökologischen Mehrwert gegenüber Erdgas.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf den Verkauf des ökologischen Mehrwertes von Biogas ohne physische Lieferung von Erdgas oder Biogas durch die Gasversorgung Romanshorn AG.

1. Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste für Biogas bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Gasversorgung Romanshorn AG (nachfolgend GVR AG) und ihren Biogas-Kunden. Die verbindliche Bestellung von Biogas durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter www.erdgas-romanshorn.ch publiziert und kann jederzeit bei der GVR AG (nach)bestellt werden.

2. Einspeisung von Biogas

Die GVR AG stellt sicher, dass die gesamte von allen Kunden bestellte und in Rechnung gestellte Menge an Biogas in ihr Erdgas-Netz eingespeist wird. Sofern Biogas nicht ins Erdgas-Netz von der GVR AG eingespeist wird, erwirbt die GVR AG entsprechende Zertifikate. Diese stellen sicher, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

3. Erdgas-Lieferung

Voraussetzung der Bestellung von Biogas ist, dass der Kunde Bezüger von Erdgas ist. Die physische Erdgas-Lieferung muss nicht durch die GVR AG, sondern kann auch durch einen anderen Erdgas-Versorger des Kunden erfolgen. Die Lieferbedingungen für die physische Erdgas-Lieferung sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Biogas.

4. Bestellung von Biogas

Die Bestellung von Biogas beinhaltet nicht die physische Lieferung von Biogas, sondern umfasst den ökologischen Mehrwert von Biogas gegenüber Erdgas. Mit der Bestellung von Biogas bestätigt der Kunde, dass er physisch Erdgas bezieht. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Erdgas-Versorger und dem Kunden selbst ein direktes Vertragsverhältnis besteht oder ob es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen dem Erdgas-Versorger und Dritten z.B. einem Vermieter, einem Verpächter oder einer Immobilienverwaltung handelt.

5. Umfang der Bestellung

Der Kunde kann einmalig oder periodisch wiederkehrend Biogas bestellen.

Wiederkehrende Bestellungen können vom Kunden jederzeit ohne Frist geändert oder widerrufen werden. Ohne Änderungsantrag oder Widerruf seitens des Kunden geht die GVR AG davon aus, dass der Kunde bei einer wiederkehrenden Bestellung für jede Folgeperiode die gleiche Menge Biogas bestellt. Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Dauer einer Periode ein Jahr.

6. Preise

Der Preis für den ökologischen Mehrwert von Biogas gegenüber Erdgas richtet sich nach dem Verwendungszweck. Die jeweils aktuelle Preisliste für Biogas ist im Internet unter www.erdgas-romanshorn.ch publiziert oder bei der GVR AG direkt erhältlich. Die GVR AG ist berechtigt, die Preisliste jederzeit anzupassen. Bei wiederkehrenden Bestellungen wird der Kunde in geeigneter Form über Preisanpassungen informiert, bevor die nächste Bestellung ausgelöst wird.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird dem Kunden unmittelbar nach dem Biogas-Bezug zugesandt. Falls nicht anders vereinbart wird eine Rechnung über die gesamte Erdgas-Biogas-Abrechnungsperiode erstellt.

8. Zahlungsbedingungen

Wenn auf der Rechnung nicht anders vermerkt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur termingerechten Zahlung nicht nach, wird er mit der Mahnung durch die GVR AG in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.

9. Bestätigung

Für den bestellten Biogasanteil erhält der Kunde eine Bestätigung

10. Kündigung

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis auf Ende der vereinbarten Abrechnungsperiode kündigen.

11. Datenschutz

Die GVR AG bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der GVR AG gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die GVR AG diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insofern dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrages notwendig sind, kann die GVR AG den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

Die GVR AG darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an GVR AG jederzeit untersagen.

12. Gerichtsstand

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen ist der ausschliessliche Gerichtsstand Romanshorn.

Gasversorgung Romanshorn AG

Egnacherweg 6b
Postfach 233
8590 Romanshorn
Tel 071 466 60 10
Fax 071 466 60 11
Email: info@erdgas-romanshorn.ch

Romanshorn, Juli 2011